

## **Mandatsvereinbarung**

Rechtsanwalt A. König wird von dem Auftraggeber mit der außergerichtlichen Vertretung beauftragt. Sollte eine gerichtliche Vertretung notwendig werden, so wird schon jetzt für diesen Zeitpunkt ein weiteres Mandat als neue Angelegenheit erteilt. Die Vertretung umfasst nur die typische anwaltliche Tätigkeit. Berufsübergreifende Tätigkeiten z. B. steuerberatende Tätigkeit oder Anlageberatung bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass sich die Gebühren des Rechtsanwalts nach dem Gegenstandswert berechnen. Auch im Falle einer Beratung nach § 34 RVG wird die Gebühr nach dem Gegenstandswert bemessen. In jedem Falle wird eine Mindestgebühr von 50,00 € für eine Erstberatung vereinbart.

Der Auftraggeber erteilt aus Gründen der Kostenersparnis die Zustimmung, dass die gesetzlichen Gebühren sowie die vertraglich vereinbarten Gebühren gemäß § 11 RVG festgesetzt werden. Soweit Rahmengebühren entstanden sind, können diese im pflichtgemäßen Ermessen durch den Rechtsanwalt bestimmt werden und bis zur Höhe des jeweiligen Höchstbetrages der anzuwendenden Bestimmungen gegen den Auftraggeber nach § 11 RVG festgesetzt werden. Der Rechtsanwalt nimmt diese Zustimmung an.

In Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges vor dem Arbeitsgericht besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis (=Verdienstausschlag) und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

Auftraggeber und Rechtsanwalt vereinbaren, dass bei einer Einigung im Sinne der Nr. 1003 Vergütungsverzeichnis RVG immer eine Gebühr in Höhe von 1,5 zu vergüten ist.

Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass die Gebühren des Rechtsanwalts auch bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung oder Zahlungspflicht Dritter von ihm persönlich zu zahlen sind soweit sie vom Gegner oder Dritten nicht erstattet werden. Der Auftraggeber wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass die Anfrage der Gebührenübernahme gegenüber der Rechtsschutzversicherung oder aufgrund Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht vom Mandat umfasst ist.

Erfurt, den

---

Rechtsanwalt A. König

---

Auftraggeber